

30.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Inzu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)**A****1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3

In § 3 Abs. 2

sind die Wörter "vier Jahre"

durch die Wörter "fünf Jahre"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung sieht in § 3 Abs. 2 gegenüber dem bisherigen Meldeturnus von fünf Jahren nunmehr eine Verkürzung auf vier Jahre vor. Diese Regelung bedeutet Verwaltungsmehraufwand und höhere Kosten. Im Hinblick auf das Ziel des Abbaus von unnötigen Berichtspflichten muß es bei dem Meldeturnus von fünf Jahren bleiben. In einem wider Erwarten eintretenden echten Bedarfsfall gemäß § 6 Nr. 3 EWMV kann jederzeit eine eigene Berichtspflicht festgelegt werden.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

B

2. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes ohne Änderungen zuzustimmen.